

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 12. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

2. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Kommunale Finanzwirtschaft und Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Kommunales Finanzwesen:	52 Punkte
Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung:	43 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Teil I
Kommunales Finanzwesen**52 Punkte****Sachverhalt**

Die sächsische kreisangehörige Gemeinde Beyersdorf befindet sich im Haushaltsjahr 2020. Die Haushaltssatzung für 2020 wurde am 16.03.2020 beschlossen und am 18.05.2020 im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Ein Vorhaben der Gemeinde ist der Neubau einer Kindertagesstätte. Das hierfür benötigte Grundstück sollte bereits im Jahr 2019 erworben werden (Planansatz liegt vor). Während der Vertragsverhandlungen im Jahr 2019 einigte sich die Gemeinde mit dem Verkäufer des Grundstückes auf einen Kaufpreis von 250.000 €. Wegen Arbeitsüberlastung und Erkrankung des Notars wurde der Vertrag nicht mehr im Jahr 2019 geschlossen. Die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages über das Grundstück erfolgte am 05.02.2020. Die Zahlung des Kaufpreises war am 05.03.2020 fällig.

Im Juli 2020 stellt der Bauhofleiter, Herr Fidel Freud, fest, dass der einzige Pritschenwagen des Bauhofes defekt ist. Damit hat niemand gerechnet, so dass kein Planansatz hierfür existiert. Es wird dringend ein Neufahrzeug benötigt, um die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Straßen- und Grünanlagenpflege durchführen zu können. Er holt mehrere Angebote ein und entscheidet sich für einen Neuwagen für 35.700 €.

Bearbeitungshinweise

Die Hauptsatzung der Gemeinde Beyersdorf legt folgende Werte fest:

geringfügige Investition bis zu einem Betrag von 30.000 €
erheblicher Fehlbetrag ab einem Betrag von 50.000 €

Aufgaben

1. Nennen Sie das Datum, an dem die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Kraft tritt. Begründen Sie Ihre Antwort. (7 Punkte)
2. Erläutern Sie, ob die Gemeinde die vereinbarte Kaufpreiszahlung für das Grundstück am 05.03.2020 leisten durfte. (10 Punkte)
3. Erläutern Sie den Grundsatz, den Herr Freud mit der Einholung mehrerer Angebote beachtet. (5 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob vor Abschluss des Kaufvertrages über den Pritschenwagen im September 2020 eine Nachtragssatzung erforderlich ist. (12 Punkte)
5. Der Pritschenwagen wird im September 2020 geliefert. Er wird über 5 Jahre linear abgeschrieben. (18 Punkte)
 - a) Veranschlagen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage die Beschaffung und die Abschreibung im Haushaltsplan (Position im Ergebnishaushalt/Finanzaushalt einschließlich der Beträge). Geben Sie für die zu veranschlagenden Beträge ggf. den Rechenweg und die jeweilige Rechtsgrundlage an.
 - b) Bilden Sie die Buchungssätze (Ergebnis- und Vermögensrechnung) für den Kauf auf Rechnung am 15.09.2020, die Bezahlung am 21.09.2020 über das Bankkonto und die Abschreibung für das Anschaffungsjahr.

Teil II
Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

43 Punkte

Die sächsische Stadt Sonnenburg (ca. 40.000 Einwohner) liegt im ländlichen Raum des Freistaates. Im Stadtrat wird intensiv um die künftige Entwicklung diskutiert. Die Stadt soll vor allem attraktiver für junge Familien werden. Es wird vorgeschlagen, eine Stadtentwicklungsgesellschaft mbH zu gründen, die als Dienstleister für die Stadt Konzepte und Projekte unter Beachtung der demografischen Veränderungen erarbeiten und umsetzen soll.

Sachverhalt 1: **(25 Punkte)**

Stadtrat Meyer hat sich im Vorfeld der Diskussion mit den rechtlichen Voraussetzungen der Gründung einer GmbH auseinandergesetzt. Er ist jedoch der Auffassung, dass es genug private Unternehmen gäbe, die solche Konzepte im Auftrag der Stadt entwickeln könnten. Man würde zu sehr in den Markt eingreifen, wenn man selber eine solche Gesellschaft gründen würde. Andere Stadträte weisen jedoch darauf hin, dass diese GmbH lediglich Dienstleistungen für die Stadt selber erbringen soll und daher nicht unter die Regelungen über die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen fallen würde. Stadtrat Meyer macht darauf aufmerksam, dass die Stadt Sonnenburg eine solche Gesellschaft nur gründen sollte, wenn auch ein Überschuss erwirtschaftet wird.

1. Prüfen Sie, ob es richtig ist, dass eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen gründen darf, welche nur Aufgaben für die Gemeinde erfüllen sollen, ohne die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gründung solcher Unternehmen zu beachten! (4 Punkte)
2. Prüfen Sie, ob ein wirtschaftliches Unternehmen wirklich einen Ertrag abwerfen muss! (3 Punkte)
3. Wo ist geregelt, dass wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften dürfen und wäre dies in dieser Stadtentwicklungsgesellschaft mbH möglich? (6 Punkte)
4. Prüfen Sie, wie der Einfluss der Gemeinde in der künftigen Stadtentwicklungsgesellschaft mbH sichergestellt wird! (6 Punkte)
5. Prüfen Sie, welchen Vorteil die Gründung einer GmbH gegenüber einem Eigenbetrieb hat! (6 Punkte)

Sachverhalt 2: **(18 Punkte)**

Um die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Sonnenburg zu feiern, soll ein Familienfest am dritten Septemberwochenende auf dem Markt der Stadt organisiert werden. Es sollen Angebote für Jung und Alt, z.B. Mitmachstationen, Fahrgeschäfte und Marktstände, vertreten sein. Ein Stadtrat möchte jedoch, dass Kinder bis 10 Jahre keinen Eintritt zahlen sollen, um deren Eltern finanziell zu entlasten. Ein anderer möchte die Rentner kostenfrei einlassen. Die Stadträte diskutieren dieses Thema ausführlich.

1. Die fixen Kosten für das Fest werden bei ca. 6.000 € liegen, die variablen Kosten bei 1,40 € pro Besucher. Berechnen Sie, wie viele Besucher zum Familienfest kommen müssen, wenn Eintritt von durchschnittlich 2 € verlangt wird und die Kosten gedeckt werden sollen! (4 Punkte)



2. Stadtrat Berger möchte wissen, wie viele Gäste das Familienfest besuchen müssen, damit ein kleiner Gewinn von 1.500 € erwirtschaftet werden kann. Berechnen Sie die Anzahl der notwendigen Besucher! (4 Punkte)
3. Ist eine Regelung, bei der bestimmte Personengruppen kostenlos an einer solchen Veranstaltung teilnehmen dürfen, grundsätzlich zulässig? (7 Punkte)
4. Wie wird der Eintrittspreis für das Stadtfest geregelt werden, wenn der Eintrittspreis von der privaten Stadtentwicklungsgesellschaft mbH erhoben wird? Welche Art von Erträgen könnte die Stadt auch erheben, wenn diese das Fest selber durchführt und somit öffentlich-rechtlich gestaltet? (3 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 12. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

2. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I
Kommunales Finanzwesen

52 Punkte**1. Nennen Sie das Datum, an dem die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Kraft tritt. Begründen Sie Ihre Antwort. (7 Punkte)**

Die Satzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, §§ 74 Abs. 3, 76 Abs. 3 S. 1 SächsGemO. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

2. Erläutern Sie, ob die Gemeinde die vereinbarte Kaufpreiszahlung für das Grundstück am 05.03.2020 leisten durfte. (10 Punkte)

Die Satzung von 2019 gilt nur bis 31.12.2019 (§ 74 Abs. 1 SächsGemO). Die Gemeinde befindet sich bei Vertragsschluss (notarielle Beurkundung) am 05.02.2020 in der vorläufigen Haushaltsführung, i.S.d. § 78 SächsGemO. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO darf die Gemeinde im Vorjahr begonnene Beschaffungen fortsetzen, wenn bereits im Vorjahr Mittel geplant waren. Diese Maßnahme wurde bereits im Jahr 2019 mit der Führung der Vertragsverhandlungen begonnen. Eine Fortsetzungsmaßnahme liegt vor. Laut Sachverhalt sind im Jahr 2019 auch Beträge vorgesehen. Die Zahlungen durften zur Erfüllung des Vertrags geleistet werden.

3. Erläutern Sie den Grundsatz, den Herr Freud mit der Einholung mehrerer Angebote beachtet. (5 Punkte)

Er folgt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 72 Abs. 2. S 1 SächsGemO. Der besagt, dass vernünftig, planvoll und sparsam gewirtschaftet werden muss. Sparsam wird gewirtschaftet, wenn die Ausgaben möglichst niedrig gehalten und vor allem erst dann geleistet werden, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert. Wirtschaftlich handeln bedeutet, den Zusammenhang von Preis und Leistung zu berücksichtigen, ökonomische Prinzipien (Maximal- und Minimalprinzip).

4. Prüfen Sie, ob vor Abschluss des Kaufvertrages über den Pritschenwagen im September 2020 eine Nachtragssatzung erforderlich ist. (12 Punkte)

Zu prüfen ist, ob der Erlass einer Nachtragssatzung nach § 77 SächsGemO erforderlich ist.

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen zu leisten sind.

Bei der Beschaffung des Pritschenwagens handelt es sich um eine bisher nicht veranschlagte Investition (Auszahlung für die Mehrung von Sachanlagevermögen nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO, § 59 Ziff. 23 SächsKomHVO). Gem. § 77 Abs. 3 SächsGemO ist der Erlass einer Nachtragssatzung nicht erforderlich, wenn es sich um eine geringfügige Investition handelt. Gemäß Hauptsatzung handelt es sich um eine geringfügige Investition, wenn der Betrag in Höhe von 30.000 € nicht überschritten wird.

Der Betrag wird überschritten, so dass eine Nachtragssatzung erforderlich ist.

Um einen Kaufvertrag schließen zu können, muss die Gemeinde eine Nachtragssatzung gem. § 77 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO erlassen.

5. Der Pritschenwagen wird im September 2020 beschafft. Er wird über 5 Jahre linear abgeschrieben. (18 Punkte)

a) Veranschlagen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage die Beschaffung und die Abschreibung im Haushaltsplan (Position im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt einschließlich der Beträge). Geben Sie bei erforderlichen Berechnungen den Rechenweg und die Rechtsgrundlage an. (12 Punkte)

Beschaffung: Finanzhaushalt, § 3 Abs. 1 Ziff. 29 SächsKomHVO 35.700 €

Abschreibung: Ergebnishaushalt § 2 Abs. 1 Ziff. 14 SächsKomHVO 2.380 €

Anschaffungskosten / Nutzungsdauer = jährliche Abschreibung (§ 44 Abs. 1 S. 2 SächsKomHVO; monatsgenaue Abschreibung gem. § 44 Abs. 4 S. 1 und S. 2 SächsKomHVO)

$35.700 \text{ €} / 5 \text{ Jahre} = 7.140 \text{ €} / \text{Jahr}$; monatlich $595 \text{ €} \times 4 \text{ Monate} = 2.380 \text{ €}$

b) Bilden Sie die Buchungssätze (Ergebnis- und Vermögensrechnung) für den Kauf auf Rechnung am 15.09.2020, die Bezahlung am 21.09.2020 über das Bankkonto und die Abschreibung für das Anschaffungsjahr. (6 Punkte)

Fahrzeuge an Verbindlichkeiten a.L.L. 35.700 €

Verbindlichkeiten an Bank 35.700 €

Abschreibung an Fahrzeuge 2.380 €

Teil II
Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

43 Punkte

Sachverhalt 1:

25 Punkte

- 1. Prüfen Sie, ob es richtig ist, dass eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen gründen darf, welche nur Aufgaben für die Gemeinde erfüllen sollen, ohne die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gründung solcher Unternehmen zu beachten! (4 Punkte)**

Gem. § 94a Abs. 3 fallen Unternehmen, die Aufgaben erfüllen, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist oder welche lediglich Hilfsdienste für die Gemeinde erbringen, nicht unter die Vorschriften über wirtschaftliche Unternehmen i.S. d. § 94a SächsGemO.

Somit wäre die Gründung der GmbH zulässig.

- 2. Prüfen Sie, ob ein wirtschaftliches Unternehmen wirklich einen Ertrag abwerfen muss! (3 Punkte)**

Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für die Gemeinde erwirtschaften. Sie müssen also nicht, beispielsweise wenn die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages lediglich der Haftungsbegrenzung dient.

- 3. Wo ist geregelt, dass wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften dürfen und wäre dies in dieser Stadtentwicklungsgesellschaft mbH möglich? (6 Punkte)**

In § 10 Abs.1 S. 2 SächsKAG ist geregelt, dass wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften dürfen. Bei der Stadtentwicklungsgesellschaft ist dies jedoch nicht möglich, da diese lediglich Leistungen für die Gemeinde erbringt.

- 4. Prüfen Sie, wie der Einfluss der Gemeinde in der künftigen Stadtentwicklungsgesellschaft mbH sichergestellt wird! (6 Punkte)**

Die Gemeinde wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister vertreten gem. § 98 Abs. 1 SächsGemO und kann weitere Vertreter entsenden. Diese sind vom Gemeinderat zu bestellen.

- 5. Prüfen Sie, welchen Vorteil die Gründung einer GmbH gegenüber einem Eigenbetrieb hat! (6 Punkte)**

Eine GmbH ist in der Haftung beschränkt und vom Haushalt der Gemeinde unabhängig. Sie kann selbständig wirtschaften und sollte Gewinne erzielen und darf dies gem. § 10 Sächs KAG auch. Sie ist weiterhin auch organisatorisch von der Gemeinde unabhängig.

Sachverhalt 2:**18 Punkte**

- 1. Die fixen Kosten für das Fest werden bei ca. 6.000 € liegen, die variablen Kosten bei 1,40 € pro Besucher. Berechnen Sie, wie viele Besucher zum Familienfest kommen müssen, wenn Eintritt von durchschnittlich 2,00 € verlangt wird und die Kosten gedeckt werden sollen! (4 Punkte)**

$$X = K_{\text{fix}} / (\text{Eintrittspreis} - \text{var. Stückkosten}) = 6.000 \text{ €} / (2,00 \text{ €/Bes.} - 1,40 \text{ €/Bes.})$$
$$= 6.000 \text{ €} / (0,60 \text{ €/Besucher}) = \underline{10.000 \text{ Besucher}}$$

- 2. Stadtrat Berger möchte wissen, wie viele Gäste das Familienfest besuchen müssen, damit ein kleiner Gewinn von 1.500 € erwirtschaftet werden kann. Berechnen Sie! (4 Punkte)**

$$X = (K_{\text{fix}} + G) / (\text{Eintrittspreis} - \text{var. Stückkosten}) = 7.500 \text{ €} / (0,60 \text{ €/Besucher})$$
$$= \underline{12.500 \text{ Besucher}}$$

- 3. Ist eine Regelung, bei der bestimmte Personengruppen kostenlos an einer solchen Veranstaltung teilnehmen dürfen, grundsätzlich zulässig? (7 Punkte)**

Grundsätzlich muss die Gemeinde gem. § 10 Abs. 1 SächsGemO den Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen ihren Einwohner gewähren. Allerdings kann diese dazu Vorschriften erlassen, welche eine solche Differenzierung nach Alter enthalten könnten. Dabei muss diese jedoch wiederum die Grundrechte nach Art 1 Abs. 3 GG beachten und hier insbesondere die Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG sicherstellen und niemand aufgrund seines Alters diskriminieren. Dazu ist es erforderlich, dass ein sachlicher Grund für die Eintrittspreisbefreiung vorliegt.

- 4. Wie wird der Eintrittspreis für das Stadtfest geregelt werden, wenn der Eintrittspreis von der privaten Stadtentwicklungsgesellschaft mbH erhoben wird? Welche Art von Erträgen könnte die Stadt auch erheben, wenn diese das Fest selber durchführt und somit öffentlich-rechtlich gestaltet? (3 Punkte)**

Privatrechtlich erhebt das Unternehmen den Eintrittspreis als Entgelt. Öffentlich rechtlich könnte die Stadt auch eine Gebühr erheben, in dem diese eine Satzung aufstellt. Die Stadt könnte jedoch auch den Eintritt als privatrechtliches Entgelt erheben. Dies hängt von der Regelung ab.

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte